Regionales Konzept Gemeinde Twist Juli 1999	Regionale Vereinbarung Gemeinde Twist Juli 2022
	REGIONALE VEREINBARUNG zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in der Gemeinde Twist 1. Geltungsbereich der Regionalen Vereinbarung 2. Die Arbeitsgemeinschaft 2.1 Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft 2.2 Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft 2.3 Ziele der Arbeitsgemeinschaft 3. Gesetzliche Grundlagen 3.1 Integration in Krippengruppen 3.2 Integration in Kindergartengruppen 3.3 Betreuung eines Kindes mit Behinderung 4. Ziele und Inhalte der gemeinsamen Erziehung 5. Therapeutische Versorgung der Kinder mit (drohender) Behinderung 6. Beratung und Fortbildung 7. Finanzierung 8. Fortschreibung
Vorbemerkung Seit dem Sommer 1997 gibt es in der Gemeinde Twist (bes. in Schöninghsdorf) Bemühungen zur Integration von behinderten Kindern im Regelkindergarten. Hintergrund zur Einführung der integrativen Erziehung von Kindern mit Behinderungen in Regelkindergärten waren Initiativen von Eltern, die im Rahmen von Einzelintegrationen ein Betreuungsangebot im Regelkindergarten für ihr Kind wahmehmen wollten. Die erste Einzelintegration wurde im Frühjahr 1998 im Kindergarten St. Franziskus, Schöninghsdorf durchgeführt. Bereits jetzt zeichnet sich ein Bedarf für die Einrichtung einer integrativen Gruppe ab. Im Zuge der planerischen Verantwortung für Kindertagesstätten gern. §13 AG KJHG stehen der Landkreis Emsland - Jugendamt- Gemeinde Twist Flensbergstr. 1	**Vorbemerkung** Seit dem Sommer 1997 gibt es in der Gemeinde Twist, besonders in Schöninghsdorf, Bemühungen zur Einführung der integrativen Erziehung von Kindern mit Behinderungen im Regelkindergarten. Angestoßen wurde das Vorhaben von Eltern, die im Rahmen von Einzelintegrationen ein Betreuungsangebot im Regelkindergarten für ihr Kind wahmehmen wollten. Die erste Einzelintegration wurde daraufhin im Frühjahr 1998 im Kindergarten St. Franziskus, Schöninghsdorf durchgeführt. Im folgenden Jahr zeichnete sich der Bedarf für die Einrichtung einer integrativen Gruppe ab, so dass unter Federführung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus ein Regionales Konzept zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in der Gemeinde Twist erarbeitet wurde. Am 22.7.1999 stimmte der Rat der Gemeinde Twist dem Regionalen Konzept zu. Im August und September 1999 unterzeichneten die katholischen Kirchengemeinden St. Franziskus, St. Georg, St. Ansgar und Heilig Kreuz sowie die St. Vitus-Werk gGmbH, der Landkreis Emsland und der Caritasverband die Vereinbarung.

Regionales Konzept Gemeinde Twist Juli 1999	Regionale Vereinbarung Gemeinde Twist Juli 2022
Postfach 49716 Meppen 05931/44-0 49767 Twist 05936/ 9330-0 als Ansprechpartner für Fragen der integrativen Erziehung von Kindern mit Behinderungen in der Gemeinde Twist zur Verfügung.	Im Juli 2005 wurde das Regionale Konzept aufgrund einer veränderten Rechtslage angepasst. Zum Kindergartenjahr 2022/2023 erfolgt die Anpassung an das NKitaG.
Geltungsbereich des Regionalen Konzeptes Der Geltungsbereich des Regionalen Konzeptes bezieht sich auf die Gemeinde Twist. 1. Kath. Kindergarten St. Franziskus Franziskusstraße 8 49767 Twist–Schöninghsdorf 2. Kath.Kindergarten St Marien Marienstraße 4 49767 Twist –Bült 3. Kath Kindergarten St. Ansgar Ludgeriestraße 24 49767 Twist–Siedlung 4. Kath. Kindergarten St. Hermann -Josef Schulstraße 6 49767 Twist–Rühlermoor 5. Heilpädagogischer Kindergarten Landwehr 57 49716 Meppen 6. Sprachheilkindergarten und Kindergarten für Hörgeschädigte Eschstraße 43 49716 Meppen	**1. Geltungsbereich der Regionalen Vereinbarung** Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Krippen- und Kindergartengruppen ist Bestandteil der Kindertagesstättenplanung im Geltungsbereich der Regionalen Vereinbarung. Der Landkreis Emsland hat in diesem Zusammenhang als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und als Träger der Eingliederungshilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebotes eine Zuständigkeit nach § 22a (4) SGB VIII. Zuständig für die Kindertagesstättenbedarfsplanung ist die Gemeinde Twist. Die Bedarfsplanung umfasst auch integrative/heilpädagogische Plätze, die bedarfsgerecht vorgehalten werden müssen. Der Geltungsbereich der Regionalen Vereinbarung bezieht sich auf die Gemeinde Twist mit folgenden Einrichtungen: 1. Katholische Kindertagesstätte St. Ansgar, Twist-Siedlung 2. Katholische Kindertagesstätte St. Franziskus, Twist-Schöninghsdorf 3. Katholische Kindertagesstätte St. Hermann-Josef, Twist-Rühlermoor 4. Katholische Kindertagesstätte St. Marien, Twist-Bült **5.** Katholische Krippenhaus St. Raphael, Twist-Bült
Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft "Regionales Konzept" Um integrative Arbeit im Kindergarten zu ermöglichen, ist ein "Regionales Konzept" zu erstellen, in dem die Rahmenbedingungen festgeschrieben sind. Der Arbeitsgemeinschaft gehören an. • Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus, Twist-Schöninghsdorf • Kath. Kirchengemeinde St Georg, Twist-Bült • Kath. Kirchengemeinde St. Ansgar, Twist-Siedlung • Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz, Twist-Rühlermoor	**2. Die Arbeitsgemeinschaft** **2.1 Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft** Der Arbeitsgemeinschaft gehören an – Landkreis Emsland – Politische Gemeinde Twist – Alle Träger von Kindertagestätten im Geltungsbereich der Reg. Vereinbarung o Katholische Kirchengemeinde St. Ansgar, Twist-Siedlung

Regionales Konzept Gemeinde Twist Juli 1999	Regionale Vereinbarung Gemeinde Twist Juli 2022
• Politische Gemeinde Twist • St. Vitus-Werk gGmbH, Meppen • Landkreis Emsland • Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. Die Arbeitsgemeinschaft ist trägerübergreifend; alle beteiligten Institutionen arbeiten gleichberechtigt mit. Die Federführung der Arbeitsgemeinschaft wird durch die Kirchengemeinde St. Franziskus, Twist-Schöninghsdorf wahrgenommen.	○ Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus, Twist-Schöninghsdorf ○ Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Twist-Bült ○ Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Twist-Rühlermoor – Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V., Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder – Bischöfliches Generalvikariat, Referat Kindertagesstätten – St.-Vitus-Werk Gesellschaft für heilpädagogische Hilfe mbH Die Arbeitsgemeinschaft ist trägerübergreifend, alle beteiligten Institutionen arbeiten gleichberechtigt mit. Die Federführung der Arbeitsgemeinschaft wird durch die Kirchengemeinde St. Franziskus, Twist-Schöninghsdorf wahrgenommen.
Aufgaben der AG: – stetige bedarfsorientierte Weiterentwicklung des "Regionalen Konzeptes" der Gemeinde Twist – Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen den beteiligten Einrichtungen besonders hinsichtlich der Kinder mit Behinderungen – Überlegungen zur Einrichtung bzw. Beendigung integrativer Maßnahmen – Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachberatungen – Beratung in Fragen der Kostenanerkenntnisse und Abrechnungsverfahren (Regulierung bleibt beim jeweiligen Träger) – Absprache zur therapeutischen Versorgung und begleitende fachliche Beratung	**2.2 Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft** – stetige bedarfsorientierte Fortschreibung der „Regionalen Vereinbarung“ (mindestens einmal jährlich) – Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen den beteiligten Einrichtungen hinsichtlich der Ziele der Arbeitsgemeinschaft, besonders hinsichtlich der Kinder mit Behinderungen unter Beachtung des Datenschutzes – Überlegungen zur bedarfsgerechten, wohnortnahen Einrichtung bzw. Beendigung von integrativen Maßnahmen für Kinder im Alter von 1 – 6 Jahren – Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachberatungen – Beratung zur Weiterentwicklung der Reg. Vereinbarung im Geltungsbereich (z.B. Vernetzung stärken, Festlegung wiederkehrender Abläufe wie Bearbeitung der Antragstellung „Eingliederungshilfe Kita“) – Erfahrungsaustausch – Beratung in Fragen der Kostenanerkenntnisse und Abrechnungsverfahren (Regulierung bleibt beim jeweiligen Träger) – Absprache zur therapeutischen Versorgung und begleitende fachliche Beratung
Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist die Ermöglichung der gemeinsamen Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern in den Kindergärten der Gemeinde Twist und den Einrichtungen des St. Vitus-Werkes gGmbH, Meppen, unter Berücksichtigung des Bundessozialhilfegesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder, sowie über die Durchführung der Finanzhilfe. Es sollen hierzu möglichst wohnortnahe, geeignete Betreuungs- und Förderangebote entwickelt werden. Die Zusammenarbeit von Regelkindergärten und den Diensten und Einrichtungen des St Vitus-Werkes gGmbH, Meppen, bietet die Voraussetzung und Gewähr, dass das Fachwissen der jeweiligen Fachrichtungen allen beteiligten Einrichtungen und den zu betreuenden Kindern zu Gute kommt.	**2.3 Ziele der Arbeitsgemeinschaft** Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist die Ermöglichung der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in den Krippen- und Kindergartengruppen der Kindertagesstätten der Gemeinde Twist und den Krippen- und Kindergartengruppen der heilpädagogischen Einrichtungen des St.-Vitus-Werkes (Heilpädagogische Einrichtung). Es sollen möglichst geeignete, wohnortnahe Betreuungs- und Förderangebote entwickelt werden. Dabei bieten die entsprechenden Aussagen der UN-Behindertenrechtskonvention (2009), des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX), des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) die Grundlage.

Regionales Konzept Gemeinde Twist Juli 1999	Regionale Vereinbarung Gemeinde Twist Juli 2022
	Die Zusammenarbeit von Regelkindertagesstätten und den Diensten des St.-Vitus-Werkes (Heilpädagogische Einrichtung) bietet die Voraussetzung und Gewähr, dass das Fachwissen der jeweiligen Fachrichtungen allen beteiligten Einrichtungen und den zu betreuenden Kindern zu Gute kommt.
Eine Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es, in Twist ein Klima zu schaffen, das die gemeinsame Erziehung und die Integration der Kinder mit Behinderungen in das Gemeinwesen ermöglicht.	Die Arbeitsgemeinschaft wirkt darauf hin, in Twist ein Klima zu schaffen, das die gemeinsame Erziehung und die Integration der Kinder mit Behinderungen in das Gemeinwesen ermöglicht.
	3. Gesetzliche Grundlagen Sowohl das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ der UN (1989) wie auch das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ der UN (UN-BRK) sind Grundlagen der vorliegenden Regionalen Vereinbarung. Die UN-Behindertenrechtskonvention hat die umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen zum Ziel und ist seit 2009 in Deutschland rechtlich bindend. Inklusion bedeutet für die Kita als Bildungseinrichtung, die Teilhabe für alle Kinder von Anfang an sicherzustellen. Die konkreten Umsetzungsmöglichkeiten sind abhängig von der Landesgesetzgebung. Das NKiTaG sowie die DVO-NKiTaG sehen vor, bei Bedarf integrative Plätze in Krippen- und Kindergartengruppen einzurichten und regeln die entsprechenden personellen, sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen. Grundvoraussetzung für die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen in eine integrative Gruppe ist die zu erteilende Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover -Landesjugendamt- FB II - Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder. Die rechtliche Grundlage für die Aufnahme ist die Feststellung einer Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 2 Abs. 1 SGB IX sowie § 113 SGB IX und § 79 SGB IX durch den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Im NKiTaG (insbesondere §§ 2 und 4) und in der DVO-NKiTaG werden Voraussetzungen für integrative Gruppen genannt. Danach dürfen integrative Gruppen nur eingerichtet werden, wenn über die allgemeinen Voraussetzungen des § 45 SGB VIII hinaus die heilpädagogische Förderung mit dem Ziel der Teilhabe in der integrativen Gruppe und die Fortbildung der pädagogischen Kräfte zur integrativen Förderung sichergestellt ist (vgl. § 16 DVO-NKiTaG). Integration bedeutet in diesem Zusammenhang die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung als ein Förder- und Betreuungsangebot für alle Kinder. Mit der Einrichtung einer integrativen Gruppe wird für die Eltern von Kindern mit Behinderungen ein Wahlangebot zu einem Platz im Heilpädagogischen Kindergarten geschaffen. Die Eltern haben ein Wahlrecht zwischen integrativen Gruppen und heilpädagogischen Gruppen (vgl. 2.3).
	3.1 Integration in Krippengruppen

Regionales Konzept Gemeinde Twist Juli 1999	Regionale Vereinbarung Gemeinde Twist Juli 2022
	In einer Krippengruppe können ein bis drei Kinder mit (drohender) Behinderung aufgenommen werden, für die jeweils ein Kostenanerkenntnis des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe vorliegen muss. Die Entscheidung über die Aufnahme bleibt dem Träger vorbehalten. Die Gesamtplatzanzahl ist entsprechend zu reduzieren (vgl. § 17 DVO-NKiTaG). Je nach Anzahl der Kinder mit einem Kostenanerkenntnis für die Betreuung muss eine heilpädagogische Fachkraft mit einem bestimmten Stundenumfang eingesetzt werden. Dafür erhält der Träger eine Pauschale (Eingliederungshilfe) vom Träger der Eingliederungshilfe. Daraus ergibt sich folgender Überblick: 1 Kind mit Behinderung: Gruppen-reduzierung auf … Plätze bei sieben Kindern unter zwei Jahren: 11 Plätze; Gruppen-reduzierung bei weniger als sieben Kindern unter zwei Jahren: 14 Plätze; Zusätzliche heilpädagogische Fachkraft: mind. 10 Wostd. 2 Kinder mit Behinderung: Gruppen-reduzierung auf … Plätze bei sieben Kindern unter zwei Jahren: 11 Plätze; Gruppen-reduzierung bei weniger als sieben Kindern unter zwei Jahren: 12 Plätze; Zusätzliche heilpädagogische Fachkraft: mind. 25 Wostd. 3 Kinder mit Behinderung: Gruppen-reduzierung bei weniger als sieben Kindern unter zwei Jahren: 11 Plätze; Zusätzliche heilpädagogische Fachkraft: mind. 35 Wostd.
	3.2 Integration in Kindergartengruppen Die Gruppengröße der integrativen Gruppen mit mehr als einem Kind mit Behinderung beträgt 14 – 18 Kinder. Unter ihnen dürfen nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Kinder mit Behinderung sein, für die ein Kostenanerkenntnis des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe vorliegt (Eingliederungshilfe in der Kita). Die Personalkosten für die heilpädagogische Förderung je integrativer Gruppe werden vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe übernommen. Die Größe der Gruppe ist auf die besonderen Anforderungen im Einzelfall abzustimmen. Nur im begründeten Ausnahmefall ist die Aufnahme eines fünften Kindes möglich. Voraussetzung ist, dass die Förderung aller Kinder sichergestellt bleibt und dass der Träger der Kindertagesstätte zustimmt. Die Aufnahme eines 5. Kindes bedarf der Genehmigung durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover -Landesjugendamt-FB II - Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder. In den Fällen, in denen mindestens eine Anmeldung für einen integrativen Kindergartenplatz vorliegt, versucht der Träger eine integrative Gruppe in dieser Kita einzurichten. Eine weitere integrative Gruppe kann innerhalb derselben Kindertageseinrichtung eingerichtet werden, wenn kein integrativer Platz mehr im Gemeindegebiet zur Verfügung steht bzw. besondere fachliche Gründe dies erforderlich machen. Der Heilpädagogische Kindergarten und der Sprachheilkindergarten, mit ihrer qualitativ wertvollen Arbeit, werden in dieser Vereinbarung als Teil der Gesamtversorgung an Krippen- und Kindergartenplätzen in der Gemeinde Twist für Kinder mit Behinderungen gesehen.
	3.3 Betreuung eines Kindes mit Behinderung

Regionales Konzept Gemeinde Twist Juli 1999	Regionale Vereinbarung Gemeinde Twist Juli 2022
	Wird ein Kind mit Behinderung in einer integrativen Gruppe gefördert, ist die heilpädagogische Förderung gem. § 18 Abs. 2 DVO-NKiTaG sichergestellt, wenn über die personelle Mindestausstattung hinaus eine pädagogische Fachkraft mit mindestens zehn Stunden je Woche tätig ist. Für das Kind mit Behinderung ist ein erhöhter Aufwand für dessen Förderung zu berücksichtigen. Die Förderung und Betreuung aller Kinder in der Gruppe ist sicherzustellen, so dass spätestens mit Beginn des nächsten Kindergartenjahres nach Aufnahme eine Reduzierung der Gruppengröße zu prüfen ist. Auf Wunsch der Eltern und nach Maßgabe und Beratung in der Arbeitsgemeinschaft wird geprüft, ob ihr Kind mit Behinderung unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzugsbereiches wohnortnah in den entsprechenden Kindergarten aufgenommen werden kann.
Definition von Integration Integration bedeutet in diesem Zusammenhang die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung als ein Förder- und Betreuungsangebot für alle Kinder. Mit der Einrichtung einer integrativen Gruppe / Einzelintegration wird den Eltern von Kindern mit Behinderungen ein Wahlangebot zu den bewährten Förder- und Betreuungsangeboten der heilpädagogischen Einrichtungen eröffnet. Die Eltern haben im Rahmen der verfügbaren Plätze ein freies Wahlrecht zwischen den bestehenden Angeboten Wie jedes Kind soll auch das Kind mit Behinderung die Möglichkeit erhalten, an der allgemeinen vorschulischen Erziehung in der unmittelbaren Wohnortnähe teilzunehmen. Durch dieses Verbleiben im eigenen Lebensumfeld wird der Kontakt zu den Kindern in der Nachbarschaff gefördert und erhalten. Zwischenmenschliche Bezüge für das Kind und seine Eltern unterstützen die soziale Integration des Kindes und seiner Familie. Wesentlich im Rahmen des Regionalen Konzeptes ist, dass das Kind mit Behinderung in seinem natürlichen Umfeld aufwachsen kann. Um weite Anfahrtswege zu vermeiden, soll das Aufwachsen im eigenen Lebensumfeld gewährleistet werden. Das Besondere liegt in der Selbstverständlichkeit der Situation. Die gemeinsame Erziehung wird als Natürlichkeit erlebt. Der Umgang im gemeinsamen Spielen und Lernen führt zu gegenseitiger Toleranz und Akzeptanz Die Kinder wachsen miteinander auf, Kinder mit und ohne Beeinträchtigungen lernen, sich selbst und andere in ihrer Besonderheit zu respektieren und Vorurteile und Ängste abzubauen. Dieses ist unabhängig von den unterschiedlichen Entwicklungsverläufen und Erziehungsbedürfnissen der Kinder, ihrer jeweiligen Begabungen, Fähigkeiten und Möglichkeiten oder auch Beeinträchtigungen. Unabhängig von den genannten Faktoren, sollen für jedes Kind entwicklungsadäquate Lern-, Entwicklungs- und Fördermöglichkeiten geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund bedeutet dieses, dass die integrative Erziehung für Kinder unabhängig nach Art und Schwere der Behinderung offen ist. In der Gesamtheit kann dieses ein Baustein im Prozess der Verwirklichung von gemeinsamem Leben behinderter und nicht behinderter Menschen bedeuten. Grundvoraussetzung aller Bemühungen zur Förderung entwicklungsverzögerter Kinder oder Kinder mit Behinderung stellt dabei die Ermittlung des individuellen Förderbedarfs unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenssituation dar.	**4. Ziele und Inhalte der gemeinsamen Erziehung** Integrativ arbeitende Einrichtungen ermöglichen allen Kindern die Teilhabe am Angebot der Bildung, Betreuung und Erziehung im Elementarbereich. Kinder mit und ohne Behinderung besuchen gemeinsam die wohnortnahe Kindertagesstätte in ihrer Gemeinde. Durch dieses Verbleiben im eigenen Lebensumfeld wird der Kontakt zu den Kindern in der Nachbarschaft gefördert und erhalten. Zwischenmenschliche Bezüge für das Kind und seine Eltern unterstützen die soziale Integration des Kindes und seiner Familie. Der Aspekt der Wohnortnähe ist somit ein sehr wesentlicher im Rahmen der regionalen Vereinbarung und ist seit der Einführung der integrativen Erziehung vor über 30 Jahren leitend. Eltern wollen die Betreuung ihres Kindes im Regelkindergarten, den auch Geschwister, Kinder aus der Nachbarschaft und aus dem Freundeskreis besuchten. Das selbstverständliche Miteinander sowie das gemeinsame Spielen und Lernen der Kinder schaffen eine gute Grundlage für das Entwickeln von Respekt, Empathie und Verantwortung. Kinder mit und ohne Behinderung treten auf diese Weise ganz natürlich in Kontakt und lernen, sich selbst und andere mit allen vorhandenen Aspekten von Vielfalt kennen und respektieren. Die pädagogische Praxis in den integrativ arbeitenden Kindertagesstätten richtet sich aus am Niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung bzw. in den Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan für die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren (www.mk.niedersachsen.de). Dort heißt es: „Die pädagogische Arbeit in der Tageseinrichtung begleitet und unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit der Kinder im Hier und Jetzt und bereitet auf zukünftige Lebensabschnitte vor. Damit werden notwendige Voraussetzungen für die gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe der jungen Menschen geschaffen. (…) Dies gilt auch besonders für das Miteinander von Kindern unterschiedlicher sozialer oder nationaler Herkunft und für das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung.“ Die Umsetzung der gemeinsamen Erziehung orientiert sich an dem pädagogischen Konzept der jeweiligen Einrichtung. Unabhängig von den unterschiedlichen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Kinder und ihrer jeweiligen Begabungen, Fähigkeiten und Beeinträchtigungen, sollen für jedes Kind in der Gruppe entwicklungsadäquate und kindorientierte Lern- und Fördermöglichkeiten geschaffen werden. Das kindliche Spiel als hervorragendes Medium für Lernen und Entwicklung sowie die Interaktionen der Kinder untereinander sind hierbei von besonderer Bedeutung. Die integrative Erziehung ist ein Angebot für alle Kinder, unabhängig von Art und Schwere der Behinderung.

Regionales Konzept Gemeinde Twist Juli 1999	Regionale Vereinbarung Gemeinde Twist Juli 2022
Unabdingbar ist dabei, dass die qualifizierten Fachkräfte, die bereits bisher zum Beratungsnetz der Familie des Betroffenen oder des Kindes gehörten, wie z B die Frühförder- und Beratungsstelle, in die Planungen und die aktuelle Gestaltung der individuellen Förderung einbezogen werden. Konzeptionelle Aspekte einer integrativen Pädagogik a) Notwendige Voraussetzungen einer gemeinsamen Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern. Mit der gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder werden an die pädagogischen Fachkräfte, den Träger und die Eltern neue Anforderungen gestellt. Aus diesem Grund ist eine frühzeitige Auseinandersetzung mit der Thematik notwendig, damit für die Klärungsprozesse genügend Zeit vorhanden ist. Die Umsetzung der gemeinsamen Erziehung orientiert sich an dem bestehenden pädagogischen Konzept des Kindergartens. An erster Stelle steht die Anbahnung bzw. Entwicklung von Beziehungen zu Menschen mit und ohne Behinderung (soziale Integration). Das bedeutet für alle Beteiligten, - Kinder, Eltern und Erzieher - Auseinandersetzung und Umgang mit dem Anderssein, Berührungsängste abbauen, sich miteinander vertraut machen und neue Kommunikationsformen zu finden und zu gestalten Integrative Erziehung bietet so allen Beteiligten die Chance, mit- und voneinander zu lernen und an diesem Prozess zu wachsen. Die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern bedeutet aber auch, dass ein noch größerer Unterschied in der Entwicklung der Kinder in der pädagogischen Arbeit abgedeckt werden muss. somit ist eine noch aufwändigere, intensivere und differenziertere Planung und Arbeitsweise erforderlich, die sich in der pädagogischen Konzeption des Kindergartens wiederspiegeln muss. Qualifizierte heilpädagogische Arbeit beinhaltet: – Ermittlung des individuellen Förderbedarfs und Entwicklung eines individuellen Förderplans unter Einbeziehung der qualifizierten Fachkräfte, durch die das Kind bisher gefordert wurde - vor Beginn der integrativen Maßnahme. Die Förderziele werden in Absprache mit den Eltern festgelegt. Der individuelle therapeutische Bedarf des Kindes und der zeitliche Umfang hierfür ist unter Beachtung der Schweigepflicht mit den Eltern des Kindes und weiteren beteiligten Personen (Therapeuten, Ärzte, ...) zu bestimmen. – fortlaufende Förderdiagnostik in regelmäßigen Abständen von allen beteiligten Fachkräften, den pädagogischen, psychologischen und therapeutischen Mitarbeitern. – qualifiziertes heilpädagogisches Personal – die Erweiterung des Gruppengeschehens um heilpädagogische Aspekte – das Einbeziehen der gezielten heilpädagogischen und therapeutischen Fördermaßnahmen soweit wie möglich in das Gruppengeschehen – gezielte Förderung in der Kleingruppe und/oder Einzelforderung – differenzierte fachliche Beratung der Mitarbeiter – qualifizierte psychologische Begleitung durch Diagnostik und Beratung – Elternarbeit – Fortbildungen – geeignete Räumlichkeiten	Voraussetzung für eine ganzheitlich angelegte Förderung der Kinder ist die Ermittlung des individuellen Förderbedarfs unter Berücksichtigung der konkreten Lebenssituation des Kindes. Die Förderung eines jeden Kindes erfolgt im Sinne einer individuellen Entwicklungsbegleitung ressourcenorientiert und mit dem Ziel, die Möglichkeiten der Teilhabe zu unterstützen und zu erweitern. Die Aufgabe der heilpädagogischen Fachkraft besteht in der Sicherstellung der alltagsbegleitenden Unterstützung des Kindes mit (drohender) Behinderung, die das Kind in seiner Entwicklung fördert. An diesem Ziel orientiert sich auch eine in den Gruppenalltag sinnvoll eingebundene zeitweilige Förderung in Einzel- und Kleingruppensituationen. Alle Fachkräfte in der integrativen Gruppe strukturieren die Abläufe und Angebote in der Gruppe so, dass alle Kinder daran teilhaben können. So sollen der Kitaalltag und die entsprechenden Angebote so geplant werden, dass jedem Kind eine Teilhabe auf seinem jeweiligen Entwicklungsniveau möglich ist. Die individuelle Förderung basiert auf einer heilpädagogischen Entwicklungsdiagnostik (Verhaltens- und Spielbeobachtung sowie der Einsatz förderdiagnostischer Verfahren) unter Einbezug der aktuellen Lebenssituation des Kindes. Die Förderung wird anhand eines individuell erstellten Förderplans mit entsprechenden Förderzielen mit den SMART-Kriterien geplant, regelmäßig reflektiert und fortgeschrieben. Beteiligte Fachkräfte, Eltern sowie die Kinder im Rahmen ihrer Möglichkeiten sind mit einzubeziehen. Im Bedarfsfall ist eine psychologische Diagnostik und Beratung hinzuzuziehen. Die Verantwortung für die ICF-orientierte Gesamtplanung liegt beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. Eltern werden als „Experten für ihr Kind“ gesehen. Die Zusammenarbeit mit ihnen erfolgt im Rahmen einer Erziehungspartnerschaft und versteht sich als eine wechselseitige Unterstützung und Ergänzung. Dabei umfasst dies besonders, die Eltern zu begleiten, zu beraten, aufzuklären, zu informieren und ihnen in Problemsituationen Hilfestellung zu geben. Der Einbezug von Fachkräften im Sinne einer interdisziplinären Zusammenarbeit ist notwendig (z.B. Frühförderung, Kinderarzt, Therapeuten, Lehrer), um neben der bereits benannten Förderplanung Übergänge zu gestalten sowie Formen der weiteren Zusammenarbeit festzulegen.

Regionales Konzept Gemeinde Twist Juli 1999	Regionale Vereinbarung Gemeinde Twist Juli 2022
– erweitertes Materialangebot für die einzelnen Entwicklungsstufen Die Arbeitsinhalte sind so zu gestalten, dass auch die Kinder mit Behinderungen entsprechend Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung mit einbezogen werden. Unter dem Aspekt der Entwicklungsorientierung ist allen Kindern entsprechend Zeit und ein materielles und räumliches Angebot zu geben, damit sie den nächsten Schritt ihrer Entwicklung selbst gehen können bzw. die erforderlichen Hilfen erhalten. Das bedeutet, mit förderdiagnostischen Möglichkeiten herauszufinden, was das jeweilige Kind für seine individuellen Entwicklungsschritte braucht. Es ist notwendig, den Tagesablauf einerseits flexibel zu gestalten und andererseits durch wiederkehrende Abläufe dem Kind Orientierungshilfen zu geben b) Therapeutisches Angebot ….. c) Beratung und Fortbildung ….. d) Elternarbeit Leitendes Ziel der Zusammenarbeit mit Eltern in der integrativen Maßnahme ist, dass Kindergarten und Elternhaus sich wechselseitig unterstützen und ergänzen. Gerade Elternarbeit in integrativen Maßnahmen erfordert ein großes Maß an Sensibilität von allen Mitarbeitern. Elternarbeit bedeutet, insbesondere auch die Arbeit mit Eltern von behinderten Kindern – begleiten – beraten – aufklären – informieren – Hilfestellung bei der Problembewältigung geben.	
b) Therapeutisches Angebot Neben der Arbeit mit der heilpädagogischen Mitarbeiter/in sind die therapeutische Versorgung und die begleitenden Leistungen zu erbringen. Gemäß dem individuellen Hilfebedarf der einzelnen Kinder werden die therapeutischen Angebote der Logopädie, Krankengymnastik, Psychomotorik und Ergotherapie in den integrativen Gruppen angeboten. Falls entsprechende Angebote ausnahmsweise nicht eingerichtet werden können, sind die therapeutischen Angebote über die Eltern in Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten sicherzustellen. Es ist wichtig, Gespräche mit den Eltern, und in Abstimmung mit ihnen mit weiteren Personen und Institutionen, zu führen, die Aussagen über notwendige therapeutische Maßnahmen treffen können. Diese Gespräche, u.a. mit Ärzten, Therapeuten und Frühförderung, dienen auch dazu, das notwendige Zeitkontingent für gezielte Fördermaßnahmen durch Fachpersonal zu bemessen.	**5. Therapeutische Versorgung der Kinder mit (drohender) Behinderung** Die Kita hat die Möglichkeit, mit niedergelassenen Therapeuten zusammen zu arbeiten. Dies geschieht auf der Grundlage entsprechender gesetzlicher Vorgaben. Die Schwerpunkte der therapeutischen Versorgung bilden Ergotherapie, Physiotherapie und Logopädie. Die Kinder mit (drohender)Behinderung benötigen in jedem Fall ein Rezept für die Erbringung der jeweiligen therapeutischen Leistung. Das Angebot der therapeutischen Versorgung kann aufgrund der Heilmittelrichtlinien nur in einer Kita mit einer integrativen Ganztagsgruppe stattfinden. Ob das Angebot in der Kita stattfinden soll, entscheidet der Träger. Hierfür spielt u.a. die räumliche Ausstattung der Kita eine Rolle. Die Eltern haben grundsätzlich freie Therapeutenwahl. Ziel der therapeutischen und (heil-)pädagogischen Arbeit ist es, das jeweilige Kind darin zu unterstützen, seine Fähigkeiten zur Teilhabe zu erweitern und diese Fähigkeiten zu stabilisieren. Zum Rahmen gehört, dass die jeweiligen Berufsgruppen ihr Fachwissen austauschen, um so möglichst optimale Unterstützung des Kindes zu gewährleisten.

Regionales Konzept Gemeinde Twist Juli 1999	Regionale Vereinbarung Gemeinde Twist Juli 2022
Der Austausch zwischen den Facheinrichtungen, Therapeuten und dem Kindergarten ist von großer Bedeutung, denn nur so kann eine gute und gelingende Arbeit gewährleistet sein. Im Rahmen der integrativen Arbeit haben Pädagogen und Therapeuten die gleiche Zielsetzung, nämlich jedem Kind zu ermöglichen, seinen nächsten Entwicklungsschritt zu machen Pädagogen und Therapeuten sind in den gleichen Handlungsfeldern tätig. Sie arbeiten gemeinsam mit dem jeweiligen Kind in dessen sozialem Zusammenhang. Das gemeinsame Anliegen und Handeln erfordert eine enge Zusammenarbeit und soll dazu führen, dass das Fachwissen der verschiedenen Berufsgruppen ausgetauscht, angeeignet und gemeinsam weiterentwickelt wird. Dieser Kompetenz-Transfer muss von allen Beteiligten angestrebt werden. Die intensive Zusammenarbeit führt zu einer Pädagogik, die allen Kindern gerecht wird. Wesentliche Leitlinien der pädagogisch-therapeutischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung sind: – Jedes Kind steht mit seinen Fähigkeiten, nicht mit seinen Beeinträchtigungen im Mittelpunkt der Arbeit. – Jede Förderung soll dazu beitragen, die Autonomie des Kindes zu stärken und seine Beziehung mit anderen Menschen zu stabilisieren. – Das Kind und seine Umwelt werden als untrennbare Einheit gesehen. Die Ganzheit ist wichtiger Orientierungspunkt für die Arbeit. – Ein Mensch mit seiner Behinderung wird nicht rehabilitiert, indem er durch Therapie davon befreit wird, sondern indem es ihm ermöglicht wird, mit seiner Beeinträchtigung in einer Gemeinschaft zu leben. – Die gesamte Arbeit ist darauf gerichtet, Integration im alltäglichen Leben zu verwirklichen und zu fördern. – Für die Koordinierung und die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Pädagogen und Therapeuten muss genügend Besprechungszeit zur Verfügung stehen. In der Anfangsphase der Arbeit nach dem Regionalen Konzept wird zu berücksichtigen sein, dass der Zeitbedarf höher sein wird. – Zur Abdeckung des therapeutischen Bedarfs wird mit Therapeuten der verschiedenen Fachrichtungen zusammengearbeitet Langfristig ist eine Poolbildung anzustreben.	
c) Beratung und Fortbildung Für Diagnostik, Einzelfallberatung, Teamberatung, Fallgespräche, einrichtungsbezogene Prozessbegleitung der integrativen Arbeit, Supervision, Fort- und Weiterbildung durch Psychologen, Supervisoren, Heilpädagogen und andere Fachleute sind die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Arbeit mit einer erweiterten Kindergruppe und die Zusammenarbeit mit verschiedenster pädagogischer und therapeutischer Fachkräfte benötigt ein differenziertes Beratungs- und Fortbildungsangebot, langfristig für alle Mitarbeiter/innen in den Einrichtungen. Zu den Angeboten gehören: – Lang- und Kurzzeitfortbildungen – Studientage – Fortbildungen für alle beteiligten Berufsgruppen zur Optimierung der pädagogisch - therapeutischen Zusammenarbeit	**6. Beratung und Fortbildung** Die Beratung der jeweiligen integrativ arbeitenden Kindertageseinrichtung erfolgt grundständig durch die allgemeine Fachberatung des Trägers. Darüber hinaus ist es möglich, dass Teams im Rahmen der integrativen Arbeit für Fallgespräche, Teamberatungen etc. mit ausgesuchten Fachleuten zusammenarbeiten. Die Refinanzierung dieser Leistung ist mit dem Träger der Kita zu klären. Da mit der Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung spezifisches Fachwissen benötigt wird und zusätzliche Fragestellungen vorhanden sind, ist es besonders wichtig, dass innerhalb der Kita diesbezügliche Fort- und Weiterbildungsbedarfe der Fachkräfte festgestellt werden, um passgenaue Angebote wahrzunehmen. Auch im Rahmen der Weiterentwicklung zur inklusiven Kita im Kontext der UN-Behindertenrechtskonvention sind entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote zu nutzen.

Regionales Konzept Gemeinde Twist Juli 1999	Regionale Vereinbarung Gemeinde Twist Juli 2022
– Fachdienste und fachkompetente Fachleute vor Ort als Referenten und Supervisoren Ein wichtiges Ziel der Fortbildungen soll sein, die Mitarbeiter/innen dazu zu befähigen, jedem Kind auf seinem Niveau diejenigen Entwicklungsbedingungen bereitzustellen, die es zum jeweiligen Zeitpunkt benötigt. Der zeitliche Umfang des Beratungsbedarfs lässt sich nicht generell festlegen, da er von variierenden Bedingungen abhängt. Es ist aber erforderlich, dass fachübergreifende Beratung grundsätzlich zur Verfügung steht, die dann im erforderlichen zeitlichen Umfang eingeholt werden kann. Nur wenn Integration durch Fortbildung, Fachberatung und Supervision begleitet wird, kann sie langfristig von allen Beteiligten als erfolgreich erlebt werde. Die psychologische oder heilpädagogische Fachberatung (fachübergreifende Beratung) ist von der allgemeinen Fachberatung zu unterscheiden. Die allgemeine Fachberatung für die kath. Kindertageseinrichtungen übernimmt das Referat Tageseinrichtungen für Kinder, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.	Das Wissen um wesentliche Angebote sowie eine wirksame Vernetzung bilden eine wichtige Grundlage, um die integrative Arbeit fachlich gut aufzustellen. Dazu gehören z.B. soziale, therapeutische und medizinische Dienste, Unterstützungs- und Beratungsangebote sowie Freizeitmöglichkeiten, die für die Lebenssituation des Kindes von Bedeutung sind.
	7. Finanzierung Die Finanzierung regelt sich entsprechend der einschlägigen Gesetze und der geltenden Durchführungsverordnung des Landes Niedersachsen. Die Träger verpflichten sich, alle zu beantragenden Mittel in Anspruch zu nehmen. Die Restfinanzierung richtet sich nach den sonstigen Finanzierungsgrundsätzen der jeweiligen Gruppen in den Kindertageseinrichtungen.
Die Federführung liegt bei der Kath. Kindertagesstätte St. Franziskus	**8. Fortschreibung** Die Arbeitsgruppe verpflichtet sich, in der Regel einmal pro Jahr über die Fortschreibung des regionalen Konzeptes zu beraten. Zu dieser Beratung lädt die Gemeinde Twist ein. Die Vereinbarung wird zeitlich befristet bis zum Ablauf des Kindergartenjahres 2022/23 getroffen. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn spätestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraumes die Beteiligten hierüber Einigkeit erzielt haben.
	Beitrittserklärung Der fortgeschriebenen Vereinbarung sind unter Berücksichtigung der notwendigen Beratung und Beschlussfassung durch den jeweiligen Träger beigetreten: – Landkreis Emsland – Politische Gemeinde Twist – Alle Träger von Kindertagestätten im Geltungsbereich der Reg. Vereinbarung • Katholische Kirchengemeinde St. Ansgar, Twist-Siedlung • Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus, Twist-Schöninghsdorf • Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Twist-Bült

Regionales Konzept Gemeinde Twist Juli 1999	Regionale Vereinbarung Gemeinde Twist Juli 2022
	• Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Twist-Rühlermoor – Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V., Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder – Bischöfliches Generalvikariat, Referat Kindertagesstätten – St.-Vitus-Werk Gesellschaft für heilpädagogische Hilfe mbH
ANLAGE 1 **Modellrechnung**	~~**ANLAGE 1**~~ **Modellrechnung** Die Modellrechnung gibt es lt. Auskunft von Frau Landel beim Landkreis Emsland nicht mehr. Eingliederungshilfe wird kostendeckend gewährt.
Konzeptionelle Aspekte einer integrativen Pädagogik **(siehe unten)**	~~**ANLAGE 2**~~ **Konzeptionelle Aspekte einer integrativen Pädagogik** Nicht mehr erforderlich, da die integrative Pädagogik in den Konzeptionen der Kitas verankert ist.
Bedarfsermittlung In der Gemeinde Twist stehen ab dem 1.8.2022 _____ Regelkindergartenplätze und _____ Krippenplätze in den nachfolgenden Einrichtungen zur Verfügung: _____ Auch in den Einrichtungen der Vitus-Werk GmbH, im Heilpädagogischen Kindergarten, im Sprachheil- und Hörgeschädigtenkindergarten werden Kinder mit einem entsprechenden Förderbedarf aus der Gemeinde gefördert. Die Geburtenentwicklung in der Gemeinde Twist weist durchschnittlich ca. _____ Kinder pro Kindergartenjahr auf. Hieraus ergibt sich ein voraussichtlicher Bedarf von mindestens _____ Kindergartenplätzen je Kindergartenjahr. Da die Eltern auf Grund ihres Wahlrechtes über die Nutzung der verschiedenen Angebote (Einrichtungen der St. Vitus-Werkes GmbH, Einzelintegration, integrative Gruppe) entscheiden, kann keine eindeutige Bedarfsprognose abgegeben werden.	~~**ANLAGE 3**~~ **Bedarfsermittlung** Nicht erforderlich
In der Gemeinde Twist stehen ab dem 1.8.2022 folgende Integrationsplätze zur Verfügung: …..	**ANLAGE 1** **Fortschreibung des regionalen Konzeptes** In der Gemeinde Twist stehen ab dem 1.8.2022 folgende Integrationsplätze zur Verfügung: …..